

Paragraf	Änderung	Satzung aktuell	Änderung	Endergebnis
	§ 3b		Wahl des Föderalen Schiedsgerichts	Wahl des Föderalen Schiedsgerichts
	Abs. 1		<sup>1</sup> Auf einem Landesparteitag wird in einer weiteren Richterwahl ein Pirat als Richter und wenn möglich ein weiterer als Nachrücker in das Föderale Schiedsgericht für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt. <sup>2</sup> Dadurch können am Föderalen Schiedsgericht bis zu 16 Richter gleichzeitig tätig sein. <sup>3</sup> Die gewählten Nachrücker sind weder Richter, noch sind sie bis zu einer Amtsübernahme für die gewählte Amtszeit des für den Landesverband vorgesehenen Richterpostens in irgendeiner Form oder in einer Funktion am Föderalen Schiedsgericht tätig.	<sup>1</sup> Auf einem Landesparteitag wird in einer weiteren Richterwahl ein Richter und wenn möglich ein Pirat als Nachrücker in das Parteischiedsgericht für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt. <sup>2</sup> Dadurch können am Parteischiedsgericht bis zu 16 Richter gleichzeitig tätig sein. <sup>3</sup> Die gewählten Nachrücker sind weder Richter, noch sind sie bis zu einer Amtsübernahme für die gewählte Amtszeit des für den Landesverband vorgesehenen Richterpostens in irgendeiner Form in einer Funktion am Parteischiedsgericht tätig.
	Abs. 2		<sup>1</sup> Scheidet während einer Amtszeit ein Richter aus und es gibt keinen gewählten Nachrücker, bleibt der Posten für die Amtsperiode so lange vakant, bis ein neuer Richter aus dem entsprechenden Landesverband nachgewählt wurde.	<sup>1</sup> Scheidet während einer Amtszeit ein Richter aus und es gibt keinen gewählten Nachrücker, bleibt der Posten für die Amtsperiode so lange vakant, bis ein neuer Richter aus dem entsprechenden Landesverband nachgewählt wurde.
	Abs. 3		<sup>1</sup> Wahlen für das Föderale Schiedsgericht finden alle zwei Kalenderjahre statt. <sup>2</sup> Eine Amtszeit endet spätestens nach 4 Jahren.	<sup>1</sup> Wahlen für das Parteischiedsgerichts finden alle zwei Kalenderjahre statt, eine Amtszeit endet aber spätestens nach 4 Jahren automatisch.
	Abs. 4		<sup>1</sup> Analog finden für das Föderale Schiedsgericht die Regelungen aus § 3 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 bis 4, Abs. 5 bis Abs. 9 Schiedsgerichtsordnung Anwendung.	<sup>1</sup> Analog finden für das Föderale Schiedsgericht die Regelungen aus § 3 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 bis 4, Abs. 5 bis Abs. 9 Schiedsgerichtsordnung Anwendung.